



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie  
Société suisse de Biologie de la Faune  
Società svizzera di Biologia della Fauna

Bundesamt für Umwelt BAFU  
z.H. Martin Baumann  
3003 Bern

4. Mai 2021

## **Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen der eidgenössischen Verordnung zur Jagd und zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW) wurde mit Schreiben vom 31. März 2021 eingeladen, zu den Änderungen der JSV Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen bestens für diese Möglichkeit und unterbreiten Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

Grundsätzlich erachten wir diesen Entwurf zur JSV-Revision als unausgewogen und nicht geeignet für ein wildbiologisch fundiertes Wildtiermanagement. Die Vorlage der JSV vom 20. Mai 2020 beinhaltet zahlreiche wildbiologisch und bezüglich Koexistenz zwischen Menschen und Wildtieren sinnvolle und wichtige Erneuerungen, die auch heute – mit dem bestehenden JSG – in eine JSV-Revision wieder einfließen sollen.

Zur Vorlage im Detail:

### ***Regulierung von Wölfen***

#### ***Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1 JSV***

Die SGW begrüsst den Schutz der Elterntiere bei der Regulation von Wolfsrudeln, denn es sollen Jungtiere, welche jünger als einjährig sind, erlegt werden. Somit bleibt die Struktur des Wolfsrudels geschützt. Dies ist insbesondere in Hinblick auf den Herdenschutz zu begrüßen, denn Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass Massnahmen bei etablierten Wolfsrudeln einfacher umsetzbar sind, im Vergleich zu Einzelwölfen oder Wolfsgruppen aus zersprengten Rudeln.

In der Vorlage ist die Abschussquote bei einer Regulation auf max. die Hälfte der Jungtiere festgelegt. Weil sich der Wolfsbestand in verschiedenen Regionen unterschiedlich entwickelt und auch die Anzahl

Jungtiere stark variieren können, fordern wir, dass das BAFU die Anzahl regulierbarer Welpen verfügen kann (max. die Hälfte), in Abhängigkeit des Bestandes und somit der Zielsetzung in einer Region. D.h. in Regionen, in denen sich noch keine Wolfsbestände angesiedelt haben, müsste die Abschussquote tiefer angesetzt werden im Vergleich zu Regionen mit etablierten Wolfsbeständen. Die Regionen werden anhand der im Konzept Wolf (2016) aufgeführten Kompartimenten definiert.

#### **Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV**

Anträge:

- Art 12.4 JSG besagt, dass bei einer Regulation ein «grosser Schaden» vorliegen muss. 10 Nutztiere in 4 Monaten entspricht nicht einer solchen Definition. Wir lehnen die Senkung der Nutztierzahl somit ab.
- Ergänzen der Absätze 3, 5 und 6 der JSV-Vorlage vom 20.5.2020. Dies sind bedeutende Vorgaben bei der Regulierung von Wölfen und müssen zwingend wieder in die jetzige Vorlage integriert werden.

#### **Massnahmen gegen einzelne Wölfe**

##### **Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 bis 4 JSV**

In der Vorlage werden die Schadensschwellen bei Abschüssen von Einzelwölfen weiter reduziert. Wir erachten dies für das Wolfsmanagement nicht als sinnvoll und plädieren auf Beibehaltung der Schadensschwellen gemäss aktueller JSV. Tiefere Schadensschwellen führen nicht zu mehr Akzeptanz der Grossraubtiere bei den Nutztierhaltern und verlangsamen generell die Ausbreitung des Wolfes.

#### **Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere**

##### **Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 JSV**

Wir begrüssen die Aufführung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztiere, welche das BAFU entschädigt. Jedoch erachten wir die Zucht, Ausbildung und Haltung von Herdenschutzhunden (Bst. a) per se nicht als solche Massnahme, sondern zwingende Voraussetzungen, damit effiziente Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden können.

Wir begrüssen zudem explizit den neuen Abs. 2. Es ist sehr sinnvoll, dass sich der Bund auch bei der Planung beteiligt, da solche Planungen eine wichtige Grundlage für ein nachhaltiges Grossraubtiermanagement sind.

Anträge:

- Es fehlt eine klare Definition der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in der JSV-Vorlage. Diese Massnahmen werden lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt. Wir fordern die verbindliche Aufführung der zumutbaren Massnahmen in einem zusätzlichen Artikel auf Verordnungsstufe. Es sollen die Massnahmen des Art. 10h Abs. 1 der JSV-Vorlage vom 8. Mai 2020 aufgenommen werden.

- Ebenso soll die Bindung der Entschädigung an die zumutbaren Massnahmen, wie im Art.10 Abs.4 der JSV-Vorlage vom 20.5.2020 vorgesehen, wieder aufgenommen werden. Dies entspricht zudem den Vorgaben in Art. 13.2 JSG.
- Angesichts der Bedeutung des Themas sind wir der Meinung, dass der Herdenschutz und die Entschädigung von Wildschäden grundsätzlich eine bessere Regelung auf Verordnungsstufe benötigt. Dabei würden wir eine Regelung wie in der JSV-Vorlage vom 8. Mai 2020 begrüßen.

### **Weitere Anträge**

- In den Erläuterungen wird dargelegt, dass Schäden an Nutztieren auf Weideflächen, die von den Kantonen als nicht schützbar eingestuft wurden, ebenfalls den Kontingenten für Einzelabschüsse und Regulierungen angerechnet werden können. Wir lehnen dies ab. Nicht schützbare Weiden sind mittelfristig nicht mit der Präsenz von Grossraubtieren vereinbar. Solche Weiden müssen aufgegeben werden, was wiederum den Lebensraum der Wildtiere aufwerten wird.
- Wir fordern eine Neuauflage der JSV gemäss der JSV-Vorlage vom 8. Mai 2020. Aus Sicht der Wildtierbiologie und des Wildtiermanagements fehlen in der jetzigen Vorlage wichtige, positive Erneuerungen, welche in der Vorlage vom 8. Mai 2020 vorhanden waren und die auch ohne das revidierte JSG möglich sind. Die wichtigsten Punkte aus unserer Sicht:
  - Die Verpflichtung der Kantone im Rahmen ihrer Jagdplanung, für jagdbare Arten von Paarhufern und Arten, deren Bestände abnehmen oder gefährdet sind, eine Dokumentation zur räumlichen Verbreitung und Bestandesentwicklung zu führen.
  - Die Liste der für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln, insbesondere die Benutzung von Drohnen. Hier ersuchen wir um Aufnahme der Absätze a, e und l des Art.2bis Abs.1 der JSV-Vorlage vom 20.5.2020.
  - Das weitgehende Verbot von Bleimunition;
  - Das Verbot von Wildtierfütterungen;

Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nicole Imesch

Präsidentin